

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung**§ 7**

(1) Das Ministerium der Finanzen bzw. die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates kann zur Überprüfung der Anträge auf teilweisen oder gänzlichen Erlaß der noch bestehenden Verbindlichkeiten die Stellungnahme des Kontrollausschusses verlangen.

(2) Die an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder Bezirkes einzureichenden Anträge sind dem zuständigen Rat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Nach der Beschlußfassung über den teilweisen oder gänzlichen Erlaß sind die Mittel dem Betrieb aus dem Haushalt zweckgebunden zur Abdeckung des Liquiditätsdarlehens zur Verfügung zu stellen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1958

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung
über die Ausgleichskassen.

Vom 1. Juli 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Bauwesen unj! dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung findet mit Ausnahme der Planung und Finanzierung keine Anwendung auf die Ausgleichskasse Baustoffe bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation. Für die Verwaltung dieser Ausgleichskasse gilt die Anordnung vom 22. Dezember 1955 über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation (GBL I S. 1016) in der Fassung vom 6. Februar 1958 (GBL I S. 226).

§ 2

Die Verwaltung einschließlich der Planung und Finanzierung der Schlachtviehtransportausgleichskasse (Ausgleichskasse für den Transport von Lebendvieh und Erstattungskasse für den Transport von Fleisch und Schlachtnebenprodukten) wird den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke übertragen.

§ 3

(1) Die Milchtransport-Ausgleichskasse bei den Räten der Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig wird aufgelöst. Es sind je eine Ausgleichskasse für den Transport von Rohmilch und eine Ausgleichskasse für den Transport von Frischmilch bei den bezirksgeleiteten Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie einzurichten, die die Verwaltung einschließlich der Planung und Finanzierung durchführen.

(2) Die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle obliegt den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

§ 4

(1) Die Ausgleichskasse für den Transport von Schlachtgeflügel ist neu einzurichten.

(2) Die Verwaltung einschließlich der Planung und Finanzierung ist von den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke durchzuführen.

§ 5

(1) Die Verwaltung einschließlich der Planung und Finanzierung der Ölausgleichskasse wird den Plankommissionen bei den Räten der Kreise übertragen.

(2) Die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle obliegt den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

§ 6

(1) Die Verwaltung der Bierimportfrachten-Ausgleichskasse und der Malzfrachten-Ausgleichskasse wird dem zentralgeleiteten Absatz- und Lagerungskontor der Gärungs- und Getränkeindustrie, Berlin, übertragen, von dem die Planung und Finanzierung durchzuführen ist.

(2) Mit der Verwaltung der Ausgleichskasse für Mühlenerzeugnisse wird das zentralgeleitete Absatz- und Lagerungskontor für pflanzliche Erzeugnisse, Berlin, beauftragt, von dem die Planung und Finanzierung durchzuführen ist.

(3) Die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle bei der Bierimportfrachten-Ausgleichskasse, der Malzfrachten-Ausgleichskasse und der Ausgleichskasse für Mühlenerzeugnisse obliegt der Staatlichen Plankommission.

§ 7

Die Margarine-Ausgleichskasse wird aufgelöst.

§ 8

Die Planung und Finanzierung der in §§ 1 und 2, § 3 Abs. 1, §§ 4 und 5, § 6 Absätze 1 und 2 genannten Ausgleichskassen erfolgt entsprechend den Bestimmungen über die Planung und Finanzierung der Haushaltsorganisationen (staatliche Einrichtungen und Maßnahmen).

§ 9

(1) Die Aufgabe zur Durchführung der Ausgleichskassen ist von den in den §§ 2 bis 6 genannten Organen am 1. Juli 1958 zu übernehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die bisherigen Organe der staatlichen Verwaltung für die in den §§ 2 und 3 sowie 5 bis 7 genannten Ausgleichskassen zuständig.

(2) Das Ministerium für Lebensmittelindustrie ist verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Überleitung der Verwaltung der in den §§ 2 und 3 sowie 5 und 6 genannten Ausgleichskassen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1958

Der Minister der Finanzen
R u m p f